

Stefan Suhling

## Wirksamkeitsuntersuchungen im Strafvollzug

Am 21. Januar 2016 ist im niedersächsischen Landtag etwas durchaus Bemerkenswertes geschehen: Unter dem Titel „Wirksame Resozialisierung von Inhaftierten ermöglichen!“ wurde von allen Fraktionen eine Entschließung angenommen, in der gefordert wird, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung schaffen solle. Die Effizienz und die Effektivität der stationären und ambulanten Resozialisierung solle kontinuierlich verbessert werden, unter anderem durch eine möglichst durchgängige Betreuung auch über den Entlassungszeitpunkt hinweg, durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Justizvollzug mit dem Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) und der Freien Straffälligenhilfe. Für den vorliegenden Beitrag liegt der zentrale Punkt in der Forderung des Landtags, dass „Behandlungs- und Betreuungsangebote im Justizvollzug stärker auf ihre Wirksamkeit“ überprüft werden sollen (Drucksache 17/5028).

Der Landtag greift mit diesem Appell für Wirksamkeitsuntersuchungen auf, was auch von Gesetzes wegen gefordert ist: In § 189 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) wird bestimmt, dass „[...]die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen [...] im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen“ sind. Niedersachsen hatte diesen Passus inhaltlich in das 2008 in Kraft getretene Gesetz übernommen, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) unter anderem gefordert hatte, dass der Gesetzgeber durch die Erhebung von Daten eine „Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren“ (RN 64) ermöglichen müsse. Alle seither in Kraft getretenen (Landes-) Gesetze zum Jugendstrafvollzug, zum Erwachsenen-Strafvollzug, zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und auch zum Vollzug des Jugendarrests enthalten die im Wortlaut etwas unterschiedliche, aber in der Sache auf das Gleiche hinauslaufende Forderung: Die Wirksamkeit des Vollzugs ist wissenschaftlich-empirisch zu untersuchen und die vollzuglichen Konzepte sind entsprechend der Ergebnisse fortzuschreiben.

Die Entwicklung und Implementation von Ansätzen der Wirksamkeitsmessung ist in Niedersachsen ein wichtiges Anliegen der Aufsichtsbehörde. Hier und in anderen Bundesländern wird in diesem Zusammenhang verstärkt auf die Kompetenzen der Kriminologischen Dienste zurückgegriffen (vgl. dazu auch Suhling & Prätör, 2014; Suhling & Neumann, 2015). In den folgenden Abschnitten wird zunächst der Wirksamkeitsbegriff aufgegriffen und im Hinblick auf den Strafvollzug erläutert, um anschließend dafür zu plädieren, über die Legalbewährung als Erfolgskriterium hinausgehende Indikatoren zu entwickeln. Beispiele werden daraufhin skizziert. Abschließend wird aufgezeigt, was aus Sicht der Strafvollzugsforschung, genauer gesagt eines Kriminologischen Dienstes erforderlich ist, um den Evaluationsauftrag erfüllen zu können.

### Wirksamkeit

Wenn von der Wirksamkeit des Strafvollzugs die Rede ist, wird von dem Ausmaß der Erreichung der Ziele des Strafvollzugs gesprochen, denn der Wirksamkeitsbegriff hat einen klaren Zielbezug (Hager, 2000; Suhling, 2009). In Programm- bzw. verwaltungstechnischer Nomenklatur (z.B. Beywl & Niestroy, o.J.; Nullmeier, 2001) geht es bei der Wirksamkeit um die *Outcomes* und nicht die *Outputs* des Strafvollzugs. Sowohl bei *Outputs* als auch bei *Outcomes* geht es um die Resultate eines Programms (des Strafvollzugs insgesamt oder auch seiner Maßnahmen), allerdings nicht um die nicht-beabsichtigten Resultate („Risiken und Nebenwirkungen“ des Strafvollzugs). Bei den *Outputs* handelt es sich dabei indes um zählbare Resultate, die nur einen mittelbaren Zielbezug haben. Im Strafvollzug könnten dazu z.B. die Zahl der Behandlungsuntersuchungen oder Vollzugspläne zählen, die erstellt wurden, die Zahl der abgewendeten Hafttage, die Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen nicht verbüßen mussten, weil der Sozialdienst noch auf die Zahlung der Geldstrafe hinwirken konnte, die Zahl der Disziplinarmaßnahmen, der behandelten Gefangenen, der gewährten Lockerungen, der vorzeitigen Entlassungen oder auch der hergestellten Kontakte zur Bewährungshilfe. Diese „Produkte“ des Strafvollzugs dienen zwar dazu, seine Ziele zu erreichen, aber sie sind keine geeigneten Indikatoren der Zielerreichung selbst. Gewissermaßen handelt es sich um Prozess- statt um Ergebnisindikatoren.

*Outcomes* hingegen sind durch ihren Zielbezug Ergebnis- und Wirkungsindikatoren. In einem früheren Aufsatz in dieser Zeitschrift habe ich dargelegt, dass man dabei im Strafvollzug unterschiedliche Zielebenen (und insofern unterschiedliche *Outcomes*) unterscheiden sollte (Suhling, 2009; vgl. ausführlicher auch Suhling, 2012):

- Zunächst verfolgt der Strafvollzug mit seinen einzelnen *Maßnahmen* bestimmte Ziele. Eine Schuldenberatung hat die Klärung und Bewältigung der Schuldensituation zum Ziel, eine Anti-Gewalt-Maßnahme die Senkung der Aggressivität, Wut oder auch Impulsivität, ein Bewerbungstraining die Fähigkeit zur Erstellung einer aussagekräftigen Bewerbungsmappe usw. Auf dieser Ebene der Maßnahmen, zu denen man auch solche zählen könnte, die die sichere Unterbringung in der Anstalt fokussieren, ist der Vollzug wirksam, wenn jeweils die (einzelnen) Maßnahmenziele erreicht werden. Untersuchungen zur Wirksamkeit auf dieser Ebene haben die Aufgabe, die Ziele der Behandlungsmaßnahmen zu explizieren (soweit das noch nicht durch die Maßnahmenanbieter/innen geschehen ist) und geeignete Instrumente zur Messung der Zielerreichung zu entwickeln.
- Bei Outcome-Indikatoren auf der Ebene des individuellen Strafvollzugsverlaufs „insgesamt“ geht es gewissermaßen um die Operationalisierung der gesetzlichen Formulierung, dass die Gefangenen zu einem „Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ zu befähigen sind. Hier geht es nicht um einzelne Maßnahmen und ihre Ziele, sondern, auf einer größeren Auflösungsebene, um die Reduktion von Risikofaktoren, die mit der Rückfälligkeit

und einer sozial wenig verantwortlichen Lebensführung in Zusammenhang stehen. Die Ziele des Strafvollzugs auf dieser Ebene lassen sich als *Leistungsziele* bezeichnen. Untersuchungen zur Wirksamkeit auf dieser Ebene haben

die Aufgabe, für die Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit relevante Merkmale zu explizieren und geeignete Instrumente zur Messung der Zielerreichung zu entwickeln.

■ Beim Gedanken an die Wirksamkeit des Strafvollzugs kommen Politik, Medien und auch Strafvollzugspraxis zumeist als erstes das Rückfallkriterium in den Sinn, möglicherweise auch die soziale Integration der Entlassenen (Unterkunft, Beschäftigung, Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts, soziale Beziehungen). Da es sich um Ziele/Outcomes handelt, die im gesellschaftlichen Bereich

(außerhalb des Strafvollzugs) liegen, kann man sie als *Wirkungsziele* bezeichnen. Auch in der internationalen Forschung dominiert das Rückfallkriterium die Wirksamkeitsdebatte über den Strafvollzug.

Die drei Wirksamkeitsebenen sind kausal im Sinne einer Wirkungskette miteinander verbunden und ineinander verschachtelt. Die Annahme ist: Wenn bei einem Inhaftierten bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden (z.B. ein soziales Kompetenztraining), dann werden seine Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten mit anderen Menschen (Maßnahmenziel) verbessert. Damit wird, im Konzert mit anderen Maßnahmen und Gestaltungsprinzipien des Strafvollzugs, seine Befähigung zu einem sozial integrierten Leben ohne Straftaten (Leistungsziel) gesteigert. Damit wiederum wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass er sich tatsächlich sozial integriert und keine Straftaten mehr begeht (Wirkungsziel).

Wenn von der „Wirksamkeit des Strafvollzugs“ die Rede ist, sollte genauer bestimmt werden, über welche Ebene der Wirksamkeit gesprochen wird: Geht es um Outcome-Indikatoren auf der Ebene von Maßnahmen (Maßnahmenziele/-outcomes), der Ebene des Vollzugs insgesamt (Leistungsziele/-outcomes) oder der Zeit nach der Entlassung (Wirkungsziele/-outcomes).

Mit der Unterscheidung von Outputs und Outcomes geht aktuell – etwas vereinfacht gesprochen – auch noch eine Differenzierung von Controlling und Evaluation einher: Während die in unterschiedlichen Bundesländern implementierten Controllingssysteme vor allem die Outputs des Strafvollzugs erfassen, sind für Evaluationsuntersuchungen zur Wirksamkeit Outcomes zu messen. Entscheidend ist überdies, dass Evaluation auch die Bedingungen der Zielerreichung (oder ihres Ausbleibens) untersuchen kann und will, was mit einem Kennzahlensystem in der Regel weniger gut möglich ist.

### Wirkungsziel „Legalbewährung“

Die gesetzliche Forderung nach Evaluation und Wirksamkeitsuntersuchungen ist so zu verstehen, dass Evaluation eine Daueraufgabe des Vollzugs darstellt (Goerdeler & Weichert, 2012). Die Durchführung einzelner Studien reicht

demnach nicht aus. Vielmehr sind idealerweise Möglichkeiten zu schaffen, Outcomes (und auch Outputs) und deren Bedingungen routinemäßig zu erheben und möglichst zeitnahe Rückmeldungen an die Strafvollzugspraxis (und die Aufsichtsbehörden) zu ermöglichen. Überhaupt sollte Evaluation im Strafvollzug für die Praxis nachvollziehbar sein und als nutzbringend erlebbar sein können (Wirth, 2012).

Die Differenzierung verschiedener Zielebenen eröffnet die Chance, im Rahmen der geforderten Wirksamkeitsuntersuchungen zum Strafvollzug das Kriterium der Legalbewährung um andere Outcome-Indikatoren zu erweitern. Dies erscheint aus mehreren Gründen notwendig (vgl. auch Oberfell-Fuchs & Wulf, 2008):

- Zunächst einmal ist es der Strafvollzugspraxis gar nicht möglich, Daten aus dem Bundeszentralregister (der am leichtesten zugänglichen Quelle von diesbezüglichen Informationen) zu beschaffen, da die rechtliche Grundlage nicht vorhanden ist. Von Entlassenen können nur Personen oder Einrichtungen Daten aus dem BZR erhalten (gem. § 42a BZRG), die einen fundierten wissenschaftlichen Projektantrag stellen und aus dem deutlich wird, dass das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit höher zu werten ist als das Datenschutzrecht der Betroffenen.
- Im BZR werden nur entdeckte Straftaten aufgenommen, die auch zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (Dunkelfeldproblematik).
- Das BZR bekommt weder über das Versterben von Personen noch über deren Ausreise oder Abschiebung aus Deutschland systematische Rückmeldungen. Dadurch erscheinen diese Personen im BZR als nicht rückfällig (keine weiteren Eintragungen mehr), obwohl die ausgereisten und abgeschobenen weiter Straftaten begehen können.
- Abfragen aus dem BZR sind erst Jahre nach der Entlassung der Probanden aus dem Strafvollzug sinnvoll, und bis Erkenntnisse vorliegen, kann sich die Praxis schon geändert haben. Die Erkenntnisse gehen deshalb womöglich ins Leere.
- Außerdem kann der kausale Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt im Strafvollzug und der Rückfälligkeit/ Legalbewährung durchaus hinterfragt werden, da letztere eine Leistung des Resozialisierungssystems insgesamt ist: Bewährungshilfe/Führungsaufsicht, Freie Straffälligenhilfe, Arbeitsagentur und Jobcenter und weitere Institutionen des Sozialstaats wirken mit bei der Resozialisierung.

Hier soll kein Plädoyer für die Abschaffung der Legalbewährung als Erfolgskriterium gehalten werden; allein die explizite Nennung im oben angesprochenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts und in vielen Evaluationsparagrafen der Ländergesetze erfordert ihre Untersuchung. Zudem spezifizieren auch die Strafvollzugsgesetze die Straftatfreiheit als Ziel. Wirkungsforschung zum (Jugend-) Strafvollzug und erst recht zu den „Systemleistungen“ der mit der Resozialisierung befassten Organisationen kommt nicht ohne das Legalbewährungskriterium aus – auch aus politischen Gründen nicht (vgl. ausführlicher Suhling, 2009). Allerdings sollte es um weitere (Outcome-) Indikatoren der Ergebnisqualität auf der Ebene von Maßnahmen- und Leistungszielen sowie Indikatoren von Struktur- und Prozessqualität erweitert werden.



**Dr. Stefan Suhling**

Leiter des Kriminologischen

Dienstes

Bildungsinstitut des niedersäch-

sischen Justizvollzuges

stefan.suhling@justiz.nieder-

sachsen.de

## Outcome-Indikatoren in Bezug auf Maßnahmenziele und Leistungsziele des Strafvollzugs

Ergebnisqualität lässt sich schon auf der Ebene von Behandlungsmaßnahmen messen. Trainings, Gruppenbehandlungsprogramme, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und auch Einzelgesprächs- und -beratungsreihen haben Ziele, deren Erreichbarkeit im Strafvollzug messbar sein sollte. Wenn mit anderen Worten eine Behandlungsmaßnahme die Legalbewährung als ihr Ziel benennt, dann wird eine Erfolgsmessung bzw. -kontrolle aus den oben genannten Gründen problematisch und durch die Anstalt selbst gar nicht möglich sein. Das längerfristige („distale“) Ziel der (Mitwirkung an der) Erreichung des Vollzugsziels sollte bei den Behandlungsmaßnahmen natürlich nicht aus den Augen geraten, aber es sollten in jedem Fall „näher am Programm liegende“ („proximale“) Ziele formuliert werden (z.B. die Reduktion der Gewaltbereitschaft, antisozialer Einstellungen, der Impulsivität oder der Erwerb eines bestimmten Ausbildungs-/ Qualifizierungs-Zertifikats, die Erstellung eines Schulden-Regulierungsplans, einer Bewerbungsmappe o.ä.). Zielmerkmale können Wissen, Motivation, Kenntnisse oder auch konkrete Verhaltensweisen oder Produkte (wie eine Bewerbungsmappe) sein. Die Zielerreichung kann dabei durch Bedienstete oder durch die Teilnehmer/innen selbst beurteilt werden; optimal wird mitunter eine Kombination von Selbst- und Fremdbeurteilung sein. Hier bieten die in der Psychologie und der Prognoseforschung erarbeiteten Instrumente und Kriterien einen reichhaltigen Fundus möglicher Operationalisierungen der Ziele von Behandlungsmaßnahmen (vgl. z.B. Rettenberger & von Franqué, 2013; Ronan et al., 2014). Auf Details kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

Die im Vollzug verbreiteten Einschätzungen der „Mitarbeitsbereitschaft“, des Engagements in der Behandlungsmaßnahme, der Pünktlichkeit, der Zufriedenheit etc. stellen indes keine (allein) geeigneten Erfolgsbeurteilungen dar. Sie sind vielmehr Outputs oder Parameter des Prozesses. Das bedeutet nicht, dass diese Indikatoren nicht wichtig sind (vgl. dazu unten) – ihre Erfassung kann wichtige Anhaltspunkte für Wirkmechanismen von Maßnahmen und die Qualität ihrer Implementation liefern. Aber sie sind nicht geeignet zur Messung der Erreichung der Ziele im Sinne der Outcomes (es sei denn, die Steigerung der Pünktlichkeit, der Zufriedenheit etc. ist explizites Maßnahmenziel, etwa bei Motivierungsmaßnahmen).

In der Praxis werden hin und wieder der Nutzen und die Machbarkeit der Erfolgsmessung bezweifelt (vgl. auch Kurze, in dieser Ausgabe). Es wird unter anderem argumentiert, dass die Messung des Maßnahmen Erfolgs personell nicht zu leisten sei, dass Zielerreichungsmessungen die Arbeitsbeziehung zwischen Behandler/in und Gefangener bzw. Gefangenen belasten (zumal wenn die Einschätzung des Behandlungserfolgs – auch – für vollzugliche Zwecke verwendet werden soll) oder dass das angestrebte Verhalten im Vollzug nicht zu beobachten sei. Auch wird vorgebracht, dass weder die Angaben von Gefangenen noch die von Bediensteten valide sein werden, da beide – jeweils unterschiedliche – Motive zur Verzerrung der Beurteilungen hätten. Diese Argumente müssen ernst genommen und einzeln intensiv im Dialog zwischen Praxis, Wissenschaft und Aufsichtsbehörde diskutiert werden.

Allerdings kann die Alternative nicht sein, dieses Thema zu umgehen und darauf zu vertrauen, dass man mit den Maßnahmen schon erreicht, was man erreichen will. Eine Erfolgsmessung in Behandlungsmaßnahmen, die idealerweise mit verschiedenen Methoden arbeitet (z.B. Selbstauskünften der Gefangenen, Testverfahren, Fremdbeurteilungen durch Bedienstete auf der Grundlage von Beobachtungen), kann die Rückmeldungen an die Gefangenen über ihre Fortschritte verbessern, ggf. Weichen für die weitere Vollzugsplanung stellen und vor allem die Auseinandersetzung mit der Wirkung und der Wirksamkeit des eigenen Handelns fördern. Diese Erleichterung der Selbstreflexion dient am Ende auch der Steigerung der Kompetenzen der Behandlerinnen und Behandler und der Entwicklung der Maßnahmen. In der Psychotherapie ist die individuelle Erfolgsmessung eine Selbstverständlichkeit und ein wichtiger Qualitätsstandard; auch in der stationären Psychiatrie ist die routinemäßige Erfassung der Zielerreichung ein wichtiges Thema (z.B. Puschner, Becker & Bauer, 2015).

Die gleiche Funktion kann eine Messung der Erreichung der Leistungsziele des Strafvollzugs bedeuten. Hier geht es darum, die Entwicklung der Gefangenen zwischen dem Strafbeginn und dem Strafende nachzuvollziehen. Im hessischen Jugendstrafvollzug ist 2013 hierzu das „Konzept Entwicklungsfortschritt“ implementiert worden (Budde, 2015). Die Jugendstrafgefangenen werden zu Haftbeginn (Eingangsstatus) und zum Haftende (Ausgangsstatus) auf sieben Dimensionen eingeschätzt: Soziale Integration, soziale Kompetenz, Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, seelische Gesundheit, Aggressionsverarbeitung, kriminelle Identifikation und süchtiges Verhalten. Jeder Bereich wird auf einer fünfstufigen Skala eingeschätzt. Aus dem Vergleich der Werte zu Beginn und am Ende kann geschlussfolgert werden, ob ein Entwicklungsfortschritt (Verbesserung), keine Veränderung oder gar ein Entwicklungsrückschritt gemacht wurde. Dabei werden die Hintergründe dieser Veränderungen bzw. Ihres Ausbleibens nicht näher beleuchtet.

Für den Strafvollzug neu ist dabei, dass das Konzept eine vergleichsweise intensive diagnostische Befassung mit den Gefangenen bei der Entlassung vorsieht. Zwar ist auch aktuell dort, wo das Konzept des Übergangsmangements ernstgenommen wird, eine Ermittlung der individuellen Bedingungen sozialer Integration nötig. Das Konzept Entwicklungsfortschritt geht allerdings insofern darüber hinaus, als auch psychologische und Verhaltensaspekte diagnostisch abgeklärt werden sollen. Eine solche „Abschlussuntersuchung“ ist bislang nach Kenntnis des Autors nicht im Strafvollzug implementiert. Sie erinnert an die Untersuchungen, die nach einer Krankenhausbehandlung vor der Entlassung angestellt werden, um weiterbehandelnden Ärztinnen und Ärzten Informationen über die Entwicklung des Patienten während des Aufenthalts im Hospital zu vermitteln.

Analog zur Behandlungsuntersuchung, die im Vollzug in der Regel zur Vorbereitung des ersten Vollzugsplans durchgeführt wird, werden in der Untersuchung zum Ausgangsstatus unterschiedlichste, rückfallrelevante Merkmale der Gefangenen beleuchtet und kodiert. Ähnlich wie bei der Erfolgsmessung bei einzelnen Behandlungsmaßnahmen ermöglicht dieser Prozess unter anderem die Reflektion der Aktivitäten, die der Strafvollzug im Rahmen seiner Resozialisierungsarbeit unternommen hat.

Das von einer Arbeitsgruppe hessischer und niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter entwickelte Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs („MeWiS“) bedient sich in ähnlicher Weise des Konzepts des Entwicklungsfortschritts und der Eingangs- und Ausgangsstatus-Messung (vgl. Suhling, Budde & Häßler, 2015). In diesem Konzept werden 14 veränderbare Merkmale in den drei Merkmalsbereichen „Arbeitsmarktfähigkeit“, „soziale Integration“ und „Verhalten und Einstellungen“ jeweils am Strafbeginn und -ende erfasst. Darüber hinaus sind aber auch Erhebungen zu den möglichen Hintergründen von (ggf. ausbleibenden) Veränderungen vorgesehen: Es werden zum einen Hintergrundmerkmale zur Person der/des Gefangenen erhoben (Alter, soziodemographische Merkmale, legalbiographische Merkmale) und zum anderen werden die geplanten Behandlungsmaßnahmen und der Ausgang der Planung erfasst. Dieses auf drei Pfeilern stehende System könnte von großem Nutzen sein, wenn die Daten elektronisch in einer Datenbank erfasst werden würden:

- Merkmale der Gefangenen und ihres Vollzugsverlaufs (v.a. ihrer Behandlung) werden transparent.
- Schnelle Abfrage von Informationen zu Strafgefangenen (z.B. „Wie viele Gefangene haben einen Schulabschluss?“)
- Einige Controlling-Kennzahlen könnten automatisch generiert werden (ggf. Wegfall von „Strichlisten“).
- Systematische Ermittlung der Behandlungsbedarfe (und der Platzkapazitäten) ermöglicht bessere strategische Planung von Behandlungsmaßnahmen.
- Verbesserung des Übergangsmanagements durch die Abschlussuntersuchung.
- Risikofaktoren für Maßnahmen-Abbrüche und ausbleibenden Entwicklungsfortschritt können aufgeklärt werden („wer bricht Schulmaßnahme XY ab“?).
- Ermittlung einer Art „Bilanz“ des Strafvollzugs durch den Vergleich zwischen Eingangs- und Ausgangsstatus (Entwicklungsfortschritt).
- Zusammenhänge zwischen Entwicklungsfortschritt und Maßnahmenteilnahme können aufgezeigt werden.

Aktuell wird ein Pretest zu MeWiS in jeweils zwei niedersächsischen und hessischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt.

Bei der Entwicklung von MeWiS war das von einer Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für die länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzugs entwickelte Fall-Erhebungsinstrument eine wichtige Hilfe und Inspiration (vgl. Lobitz, Steitz & Wirth, 2012; Lobitz, Giebel & Suhling, 2013). Bei diesem Vorhaben kommt in vielen Ländern ein Falldokumentationsbogen zum Einsatz, der ebenfalls Hintergrundmerkmale und die geplanten und absolvierten bzw. abgebrochenen Behandlungsmaßnahmen fokussiert, aber im Vergleich zu MeWiS nur wenige zu Haftbeginn und am Haftende zu beschreibende Merkmale enthält. Dafür gehört zum Instrumentarium der Arbeitsgruppe auch ein in nahezu allen Bundesländern zum Einsatz kommendes Strukturdatenblatt, in dem wichtige Merkmale der Jugendstrafvollzugsanstalten und von Behandlungsmaßnahmen dokumentiert werden. Solche Daten (z.B. Belegkapazität und tatsächliche Belegung, Personalausstattung, Zahl, Strukturmerkmale und Auslastung der Behandlungsmaßnahmen, aber auch Intensität der Maßnahme, Beurteilungen der Mitarbeitsbereitschaft, des Engagements, der Zufriedenheit auf Seiten der Gefangenen) sind wichtig, um aufzuklären, warum eine Maßnahme bestimmte Ergebnisse erzielt bzw. Ziele er-

reicht hat (oder auch nicht) bzw. warum ein Entwicklungsfortschritt gemacht wurde (oder auch nicht). Bei diesen Aspekten geht es also um Wirkfaktoren von Maßnahmen (vgl. Wirth, 2012).

### Erfordernisse für Wirksamkeitsuntersuchungen im Strafvollzug

Evaluation und Wirksamkeitsmessung gehören nicht zu den Routineaufgaben des Strafvollzugs; Forschung im deutschen Strafvollzug fristet – trotz Anzeichen für eine Verbesserung in den letzten Jahren – eher ein Schattendasein (vgl. Suhling & Neumann, 2015). In der Praxis stößt man nicht selten auf Skepsis. Es ist deshalb unter anderem sehr wichtig,

- dass die (praktische) Relevanz der Wirksamkeitsmessung und der potentielle Nutzen für die Praxis immer wieder aufgezeigt wird (auch wenn diese Versprechen nicht immer erfüllbar sind),
- dass insgesamt die Offenheit und Bereitschaft der Praxis zur Selbstreflektion, zum Hinterfragen dessen, was „man schon immer so gemacht“ hat und zum Lernen aus Erfahrung gefördert wird und dass verdeutlicht wird, dass Organisationen, die sich entwickeln wollen, diese Eigenschaften benötigen,
- dass Aufsichtsbehörden und Anstaltsleitungen die Bereitschaft signalisieren, einen gemeinsamen Diskurs mit allen Bediensteten über die Wirksamkeit zu führen und dass sie dabei ein Klima schaffen, das auf positive Entwicklungen setzt sowie das Bestreben, als Organisation den Gesetzesauftrag besser zu erfüllen und damit auch die Zufriedenheit in den Anstalten zu fördern. Diese Haltung impliziert, dass es nicht darum gehen darf, bei ungünstigen Ergebnissen „Schuldige“ zu suchen oder Justizvollzugsanstalten im Rahmen von Haushaltsverhandlungen und Zielvereinbarungsgesprächen für solche abzustrafen.

Zunächst wird es nötig sein, einen Konsens über die zukünftige Messung von Outcomes, vor allem in Behandlungsmaßnahmen, zu erzielen. Hilfreich könnten hier „Methodenkoffer“ mit Messinstrumenten für jeweils unterschiedliche Maßnahmentypen sein, die Fremdbeurteilungen durch Bedienstete als auch Selbstauskünfte der Gefangenen umfassen. Instrumente zur Messung von Indikatoren der Struktur- und Prozessqualität (und Outputs) liegen zum Teil schon vor und könnten systematisiert werden.

In einem weiteren Schritt wird man sich dann auch Gedanken um das hier noch gar nicht angeschnittene Thema der Bildung angemessener Kontrollgruppen machen, mit denen sichergestellt wird, dass die gemessenen Veränderungen in Behandlungsmaßnahmen bzw. Outcomes auch auf die Maßnahme zurückzuführen ist (und nicht etwa auf Reifungsprozesse oder andere zwischenzeitliche Ereignisse und Entwicklungen). Solche Wirksamkeitsuntersuchungen werden punktuell nötig sein, um die Effektivität der Maßnahmen valide abschätzen zu können. Sie sollten von einer Erfassung der relevanten Wirkfaktoren (Struktur- und Prozessmerkmalen) begleitet werden.

Im ambulanten primär-präventiven Sektor ist man sogar schon so weit, ausgehend von kontrollierten Wirksamkeitsstudien Aussagen darüber treffen zu können, wie gut eine Maßnahme evaluiert und wie erfolversprechend sie deshalb ist: Mit der „Grünen Liste Prävention“ hat der Landespräventionsrat Niedersachsen eine transparente Übersicht über

solche Programme geschaffen (Groeger-Roth & Hasenpusch, 2011). Ein Blick auf die Webseite ([www.gruene-liste-praevention.de](http://www.gruene-liste-praevention.de)) lohnt sich auch für Bedienstete im Strafvollzug. Auch wenn im primär-präventiven Bereich noch ein weiter Weg zur „Evidenzbasierung“ besteht, kann der Strafvollzug von solchen Initiativen sicher viel lernen – denn sein Weg ist noch weiter.

## Literatur

- Beywl, W. & Niestroy, M.** (o.J.). Das A-B-C der wirkungsorientierten Evaluation. Köln: Univation.
- Budde, S.** (2015). Die Messung des Entwicklungsfortschritts im hessischen Jugendstrafvollzug. *Forum Strafvollzug*, 64, 116-121.
- Goerdeler, J. & Weichert, T.** (2012). Datenschutz und kriminologische Forschung. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Jugendstrafvollzugsrecht: kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze* (S. 638-702). Baden-Baden: Nomos.
- Groeger-Roth, F. & Hasenpusch, B.** (2011). Die „Grüne Liste Prävention“ - effektive und erfolgversprechende Präventionsprogramme im Blick. *Forum Kriminalprävention*, 52-58.
- Nullmeier, F.** (2001). Input, Output, Outcome, Effektivität und Effizienz. In B. Blanke et al. (Hrsg.), *Handbuch zur Verwaltungsreform* (S. 357-363). Opladen: Leske + Budrich.
- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R.** (2008). Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.
- Puschner, B., Becker, T. & Bauer, S.** (2015). Routine outcome measures in Germany. *International Review of Psychiatry*, 27, 329-337.
- Rettenberger, M. & von Franqué, F.** (Hrsg.). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Ronan, G.F. et al.** (2014). *Practitioner's guide to empirically supported measures of anger, aggression, and violence*. New York, NY: Springer
- Suhling, S. & Neumann, N.** (2015). Strafvollzugsforschung im Wandel? Positive Entwicklungen und Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis. *Kriminalpädagogische Praxis*, 50, 46-62.
- Suhling, S. & Prätör, S.** (2014). Der Kriminologische Dienst als wissenschaftliche Einrichtung des Justizvollzugs. In D. Baier & T. Mößle (Hrsg.), *Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag* (S. 625-640). Baden-Baden: Nomos.
- Suhling, S.** (2009). Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Wohin fährt der Justizvollzug? Strategien für den Justizvollzug von morgen* (S. 111-127). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Suhling, S.** (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 162-232). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Suhling, S., Budde, S. & Häßler, U.** (2015). MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 64, 109-115.
- Wirth, W.** (2012). Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld? *Forum Strafvollzug*, 61, 84-89.